

Geschäftsnummer:  
13 StVK 425/15



*m. 9. 6. 16*

**Landgericht Freiburg**  
Strafvollstreckungskammer

**Beschluss**

vom 03. Juni 2016

Strafvollstreckungsverfahren gegen

**Thomas Meyer-Falk**

geboren am 15.05.1971 in Kenzingen  
zur Zeit in Haft in der JVA, Hermann-Herder-Str. 8, 79104 Freiburg,

wegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung

1. Es wird festgestellt, dass die Verfügung der JVA Freiburg vom 27.11.2015, in welchem dem Antragsteller sein Antrag vom 20.10.2015 auf Ausführung am 28.11.2015 abgelehnt wurde, rechtswidrig war.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Staatskasse.
3. Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf 250 € festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Der Antragsteller ist seit dem 08.07.2013 als Sicherungsverwahrter in der JVA Freiburg, der Antragsgegnerin, untergebracht.

Der Antragsteller beantragte am 20.10.2015 ihn auf Einladung des Arbeitskreises kritischer Juristinnen und Juristen (akj) am 28.11.2015 zu einer Tagung auszuführen.

Mit Verfügung vom 27.11.2015 wurde der Antrag abgelehnt. Zur Begründung führte die JVA Freiburg aus, die Ausführung diene nicht der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung des Antragstellers und es lägen konkrete Anhaltspunkte vor, die die Gefahr begründen, dass sich der Antragsteller trotz besonderer Vorkehrungen dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entzieht.

Der Antragsteller weise eine narzisstische Persönlichkeitsstörung auf. Die vom Antragsteller beabsichtigte Teilnahme an einem Workshop sei für die Aufnahme bzw. Fortführung einer Behandlung des Antragstellers nicht zielführend, da jede Form von Medienöffentlichkeit den Wunsch des Antragstellers, sich von anderen abzuheben und seine Einzigartigkeit und Grandiosität zu dokumentieren, verfestige.

Außerdem bestehe Fluchtgefahr. Der Antragsteller habe keine Entlassperspektive, da seine Persönlichkeitsproblematik aufgrund seiner Behandlungsunwilligkeit bis heute unbearbeitet sei. Es sei nicht möglich, die Zuverlässigkeit des Antragstellers einzuschätzen, da er weitgehend nur über Eingaben, Beschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden, Anträge auf gerichtliche Entscheidung und Petitionen kommuniziere.

Demgegenüber existieren keine Schutzfaktoren, wie z.B. soziale Beziehungen.

Es seien bisher Ausführungen nur in die Wohnungen von Bezugspersonen erfolgt, die unter erhöhten Sicherheitsmaßnahmen stattfanden und beanstandungsfrei verliefen.

Bereits am 16.12.1999 sei ein rund 20-köpfige Gruppe in Begleitung von zwei Hunden in die Büros des Honorarkonsuls der Bundesrepublik Deutschland in Dijon eingedrungen und hätte die Versendung eines vorformulierten Faxschreibens an den Landtag und Justizbehörden in Baden-Württemberg gefordert. In den Schreiben seien Haft erleichterung für den Unterbrachten gefordert worden.

Am 31.12.2013 hätten sich Demonstranten vor der JVA Freiburg versammelt. Zu dieser Demonstration sei unter anderem unter der Überschrift „Freiheit für Thomas Meyer-Falk! Für

eine Gesellschaft ohne Knäste!“ aufgerufen worden. Weiter wurde dazu aufgerufen „Möglichkeiten konkreter Soli-Arbeit für die Er kämpfung seiner Freilassung“ zu besprechen.

Am 13.05.2014 habe die JVA ein Schreiben mehrerer Organisationen erhalten, in welchem die bedingungslose Freilassung des Untergebrachten gefordert worden sei. Die JVA könne sich deswegen nicht darauf verlassen, dass der unbekannte Unterstützerkreis die Befreiung des Untergebrachten nur mit rechtlich zulässigen Mitteln betreibe. Es bestehe die Gefahr, dass der Antragsteller eine Solidarisierung erreiche und die begleitenden Vollzugsbeamten an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert würden. Außerdem fehlten der JVA die personellen Mittel, bei einer Ausführung an die Universität Freiburg alle Fluchtmöglichkeiten zu sichern.

Gegen die ablehnende Verfügung wendet sich der Antragsteller mit dem Antrag, festzustellen, dass die Verfügung rechtswidrig war. Er habe wegen der diskriminierenden Wirkung der Ablehnung und der Möglichkeit der Wiederholung ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit. Es liege nahe, dass er auch zukünftig ähnlich Einladungen erhalten werde. Die Verfügung sei bereits deshalb rechtswidrig, weil sie von einem befangenen Beamten erlassen worden sei. Die Befangenheit ergebe sich aus der Begründung der Ablehnungsentscheidung sowie der Vorbefassung des Beamten mit dem Antragsteller. Außerdem sei er mehrfach unbeanstandet ausgeführt worden.

Der Antragsteller beantragt festzustellen, dass die am 27.11.2015 mündliche eröffnete Verfügung rechtswidrig ist.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen auf die Gründe der ablehnenden Entscheidung Bezug genommen.

Zu den Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird die Antragschrift vom 30.11.2015 (Aktenseite 1ff) und die Erwiderung der JVA Freiburg vom 03.12.2015 (Aktenseite 21ff) verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist begründet.

Die Ablehnung der Ausführung am 28.11.2015 war rechtswidrig.

Nach § 11 Abs. 3 JVollzGB V BW sind Untergebrachten, denen keine vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden, jährlich mindestens vier Ausführungen zu gewähren. Ausführungen können nach § 11 Abs. 3 nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Vorkehrungen dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden

1. Der JVA steht also bei der Entscheidung über eine Ausführung ein Ermessensspielraum zu, es sei denn, es liegt Flucht- oder Missbrauchsgefahr vor. Dann ist für eine Ermessensentscheidung kein Raum (Arloth, StVollzG, § 11 Rdnr. 9).

Hinsichtlich der unbestimmten Rechtsbegriffe der Flucht- und Missbrauchsgefahr steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu, der nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist.

Im Rahmen des Beurteilungsspielraums kann die Vollzugsbehörde bei Achtung der Grundrechte des Gefangenen mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind (OLG Karlsruhe, StraFO 2013, 302) und die gerichtliche Überprüfung dementsprechend darauf beschränkt ist, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einer zutreffenden Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Fluchtgefahr ausgegangen ist, ob sie einen vollständig aufgeklärten und zutreffend festgestellten Sachverhalt zugrunde gelegt hat und ob sie die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat.

Die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vermittelt den Anschein, als sei diese von einer unzutreffenden Auslegung des Rechtsbegriffs ausgegangen.

Fluchtgefahr liegt nämlich vor, wenn die konkrete, individuell festzustellende Gefahr des Entweichens, die über die allgemeine Fluchtvermutung bei Gefangenen hinausgeht, gegeben ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es bedenklich, wenn die JVA zur Ausfüllung ihres Beurteilungsspielraums gleichermaßen auf Vorkommnisse aus dem Jahr 1999, als auch aus dem Jahr 2014 zurückgreift. Dabei ist auch zu bedenken, dass keines der von der JVA zur Begründung herangezogene Vorkommnisse aus den zurückliegenden 15 Jahren rechtswidrig war. Weder die Demonstration vor der JVA aus dem Jahr 2013 noch das Schreiben aus

dem Jahr 2014 hatten einen über das Aufstellen verbaler Forderungen hinausgehenden Inhalt.

Damit lagen konkrete Anhaltspunkte für die Annahme von Fluchtgefahr bei der beantragten Ausführung nicht vor.

2. Soweit die Antragsgegnerin trotz der von ihr (fehlerhaft) angenommenen Fluchtgefahr noch weitere Ermessenserwägungen zur Versagung der Ausführung anstellt, können dies die Versagung – unabhängig von der Frage, ob nicht der Versagung der konkret beabsichtigten Ausführung aufgrund rechtmäßiger Ermessenserwägungen möglich wäre – schon deshalb nicht rechtfertigen, weil sie untrennbar mit den Erwägungen zur Fluchtgefahr verbunden sind.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO, die Festsetzung des Gegenstandswertes aus §§ 65, 60, 52 GKG.

M  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

